OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608490/2/BL**

Datum: **Linz, 29. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11.05.2026, GZ: BHGM/925070008571/25, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 52 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.05.2026, GZ: BHGM/925070008571/25, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Spruchpunkt 1 vorgeworfen, dass er als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa dieses Fahrzeug am 27.12.2024 B__ zum Lenken überlassen habe, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt. B__ lenkte das Fahrzeug am 27.12.2024 um 08:46 Uhr in C__, A1, direkt am Rastplatz D__.
Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, idF BGBl. I Nr. 90/2023, verletzt. Aus diesem Grund wurde eine Geldstrafe in Höhe von 180 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, idF BGBl. I Nr. 116/2024, verhängt.

Mit Spruchpunkt 2 wurde dem Bf vorgeworfen, dass er als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand des KFZ den Vorschriften des KFG entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von B__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestanden habe.
Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, idF BGBl. I Nr. 90/2023, verletzt und es wurde eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, idF BGBl. I Nr. 116/2024, verhängt.

Zudem wurde im Straferkenntnis ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 28 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 09.06.2026 Beschwerde und teilte darin mit: „Innerhalb der offenen Frist erhebe ich Einspruch und ersuche um Aufhebung da Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Begründung: der Vorfall liegt mehr als 15 Monate zurück. In eventu erhebe ich auch gegen die Höhe Einspruch da ich mit einer Mindestpension auskommen muss."

I.3. Mit Schreiben vom 27.07.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsstrafakt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde.

Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG verzichtet werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro über-steigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der maßgebliche Sachverhalt steht hinreichend fest. Auch eine Erörterung von Rechtsfragen im Rahmen einer Verhandlung war nicht erforderlich.

II.2. Entscheidungsrelevanter **Sachverhalt**:

Mit polizeilicher Anzeige vom 30.12.2024 wurde die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land davon in Kenntnis gesetzt, dass der Bf als Zulassungsbesitzer des PKW (Chrysler, grau/silber) mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, dieses B__ zum Lenken überlassen hat, obwohl dieser Lenker keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung, in die das betreffende Kraftfahrzeug fällt, besitzt. Das Fahrzeug wurde am 27.12.2024 gegen 08:46 Uhr im Gemeindegebiet von C__ auf der A1 in Fahrtrichtung F__ von B__ gelenkt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass beim besagten PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

In weiterer Folge erging eine Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz Land vom 07.01.2025, gegen die der Bf fristgerecht einen Einspruch erhoben hat. Aufgrund dieses Einspruches wurde das Verfahren an die belangte Behörde (Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Wohnsitzbehörde) abgetreten. Die belangte Behörde erließ am 11.05.2026 das hier gegenständliche Straferkenntnis.

Hinsichtlich des Bf scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf. Er verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.387 Euro.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der soeben dargelegte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem behördlichen Verwaltungsstrafakt.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. Objektive Tatseite:

ISd Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Ro 2020/04/0019, 20.10.2020) ist der Zulassungsbesitzer für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, die mit dem Betrieb des Fahrzeuges zusammenhängen. Dies umfasst unter anderem auch die Versicherungsflicht. Weiters muss sich der Zulassungsbesitzer davon überzeugen, dass der Lenker, dem das Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird, eine gültige Lenkberechtigung besitzt.

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Bf die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht begangen.

Das Vorbringen in der Beschwerde hinsichtlich der Verfolgungsverjährung ist nicht zielführend: Nach § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Verwaltungsübertretung nur dann unzulässig, wenn gegen die beschuldigte Person binnen eines Jahres ab Abschluss der strafbaren Tätigkeit bzw. ab Beendigung des strafbaren Verhaltens keine Verfolgungshandlung gesetzt wurde. Liegt hingegen innerhalb dieser Frist eine taugliche Verfolgungshandlung vor, ist eine Verjährung nicht eingetreten.
Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung muss sich eine Verfolgungshandlung auf eine bestimmte Person, eine bestimmte Tat sowie auf die wesentlichen Sachverhaltselemente beziehen (vgl. VwGH Ra 2020/05/0016, 07.03.2023; Ra 2020/04/0034, 12.02.2021).
Im hier vorliegenden Verfahren wurde innerhalb der Frist des § 31 Abs. 1 VStG jedenfalls mit der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 07.01.2025 eine **taugliche Verfolgungshandlung** gesetzt, sodass es zu keiner Verfolgungsverjährung gekommen ist.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass auch keine Strafbarkeitsverjährung gemäß § 31 Abs. 2 VStG eingetreten ist: Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt erst nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tatzeitpunkt.

III.2. **Subjektive Tatseite**:

Das KFG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsams-delikt). Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen solche Ungehorsamsdelikte dar.
Da der Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. In der Beschwerde gibt es diesbezüglich kein zielführendes Vorbringen. Somit ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

III.3. **Strafbemessung**:

Zur Strafbemessung wird festgehalten, dass es sich dabei laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung handelt, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG, in der hier anzuwendenden Fassung, pro Delikt jeweils bis 10.000 Euro.

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 180 Euro (Spruchpunkt 1) und eine Geldstrafe von 80 Euro (Spruchpunkt 2). Die Angaben des Bf zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen wurden dabei bereits berücksichtigt. Ebenso wurde die lange Verfahrensdauer strafmildernd gewertet.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des KFG ist der Unrechtsgehalt jedenfalls nicht unerheblich. Auch vor diesem Hintergrund erscheinen die von der Behörde festgelegten Geldstrafen im konkreten Fall tat- und schuldangemessen und auch im Hinblick auf niedrige Einkommens- und Vermögensverhältnisse angemessen. Die konkret verhängten Geldstrafen befinden sich im untersten Bereich des Strafrahmens.
Eine Überschreitung des Ermessensspielraumes der belangten Behörde ist für das erkennende Gericht nicht ersichtlich. Auch aus spezialpräventiven und generalpräventiven Erwägungen sind die festgesetzten Strafen erforderlich und ausreichend.

III.4. **Verfahrenskosten**:

Entsprechend § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit 20 % der jeweils verhängten Strafe – somit insgesamt 52 Euro – vorzuschreiben.

Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde wurde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens aber mit 10 Euro (pro Delikt), festgesetzt. Dieser Betrag bleibt mit 28 Euro unverändert.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang